



FAQ: Kann - zur Anforderung 221.01 im Steckbrief 2.2.1 Schadstoffvermeidung in Baumaterialien - betreffs des Nachweises 'Firmenerklärungen und/oder Auszüge aus Abnahmeprotokollen' auch eine Bestätigung eines Generalunternehmer vorgelegt werden?

Die Bestätigung zur Einhaltung der QNG-Qualitätsanforderungen an Schadstoffvermeidung auf Basis des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden QNG-Anhangdokument 313 kann unter den folgenden Voraussetzungen grundsätzlich von einem Generalunternehmer (GU) stellvertretend für seine Nachunternehmer abgegeben werden.

Da die Anforderung verlangt, dass alle bauausführenden Firmen vertraglich zur Einhaltung der Anforderungen verpflichtet werden, muss der GU aber die notwendigen Nachweise und Erklärungen seiner Nachunternehmer einholen und der Zertifizierungsstelle bei Bedarf vorlegen können. Dies muss der GU in seiner o.g. Bestätigung ausdrücklich bestätigen.

Die Verpflichtung des GU's, bei seinen Nachunternehmern die notwendigen Nachweise und Erklärungen einzuholen und vorlegen zu können, muss im Hauptvertrag zwischen dem Bauherrn und dem GU erfasst sein.

(Die FAQ beruht auf einer Abstimmung mit der QNG-Geschäftsstelle am 9.1.2025)